

## Übersicht zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität / Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität

### Zulassung zur Prüfung

1. Abschluss in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder einen dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf des Personen- oder Reiseverkehrs und mindestens 1 Jahr Berufspraxis oder
2. Abschluss in einem sonstigen anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf und mindestens 2 Jahre Berufspraxis oder
3. mindestens 5 Jahre Berufspraxis

Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 (Verordnung über die Prüfung) genannten Aufgaben haben.

### Prüfungsdurchführung

| I. Eine betriebliche Situationsbeschreibung mit zwei aufeinander abgestimmten offenen Aufgabenstellungen mit dem Bezug auf folgende Handlungsbereiche  | Dauer   | Anmerkungen   | Bestanden, wenn                              |
|--|---|---|--|
| 1. Konzipieren und Vermarkten von Mobilitätsdienstleistungen   | 600 min.  | <b>Keine</b> mündliche Ergänzungsprüfung möglich<br><br>Beide schriftlichen Situationsaufgaben werden zu einer Endbewertung zusammengefasst und müssen bestanden sein, dann erfolgt die Zulassung zu Präsentation und zum Fachgespräch  |  |
| 2. Leistungserstellen und Auftragsabwicklung im Personenverkehr  |   |   |  |
| 3. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit   |   |   |  |
| <b>II. Mündliche Prüfung</b>   |   | <b>Erst möglich nach bestandener schriftlicher Prüfung</b>  | alle Prüfungsleistungen mindestens 50 Punkte |
| Präsentation und Fachgespräch  | 10 min.<br>Präsentation<br>+<br>20 min.<br>Fachgespräch | <b>Präsentation</b><br>(selbstgewähltes Thema aus „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit“ und ein weiteres aus den Handlungsbereichen Nr. 1 und 2, welches mit Kurzbeschreibung, der Aufgabe, des Ziels und einer Gliederung zum schriftlichen Prüfungstermin einzureichen ist)<br><br><b>+ situationsbezogenes Fachgespräch</b><br><br><b>Wichtung:</b> Präsentation : Fachgespräch<br>= 1 : 2 |  |
| Wer die Prüfung nach dieser Verordnung erfolgreich bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) befreit. |   |   |  |